

BMEIA-O1.8.19.12/0007-I.2/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**Abkommen zwischen der Republik Österreich
und der Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa über den Amtssitz
der Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa;
Verhandlungen**

Vortrag

an den

Ministerrat

Derzeit besteht kein Amtssitzabkommen zwischen Österreich und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Die Privilegien und Immunitäten der damaligen Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), der nunmehrigen OSZE, wurden 1993 in einem österreichischen Bundesgesetz geregelt, das auf das Amtssitzabkommen mit den Vereinten Nationen verweist (Bundesgesetzes über die Rechtsstellung von Einrichtungen der OSZE in Österreich, OSZE-Gesetz, BGBl. Nr. 511/1993 idgF). Es konnte damals kein Amtssitzabkommen geschlossen werden, da es sich bei der KSZE um keine internationale Organisation im Sinne des Völkerrechts handelte.

Die KSZE/OSZE wurde zwar durch keinen völkerrechtlichen Vertrag gegründet, durch Schaffung und Weiterentwicklung einer institutionellen KSZE/OSZE-Struktur einschließlich ständiger Einrichtungen auf bzw. seit dem Pariser Gipfel 1990 verfügt die OSZE jedoch nunmehr über eine eigene, von den Teilnehmerstaaten getrennte Willensbildung und schließt rechtsverbindliche Vereinbarungen mit Teilnehmerstaaten ab. Dies macht deutlich, dass der OSZE in zunehmendem Maße Völkerrechtssubjektivität zugesprochen wird bzw. dass die Teilnehmerstaaten diese in zunehmendem Maße akzeptieren. Auch aus österreichischer Sicht kann daher von einer Völkerrechtssubjektivität der OSZE ausgegangen werden, weshalb mit ihr nun ein Amtssitzabkommen – wie mit den anderen in Wien ansässigen internationalen Organisationen – geschlossen werden sollte, das das OSZE-Gesetz ersetzt.

Bereits 2007 hat Österreich der OSZE angesichts dieser Entwicklungen angeboten, ein Amtssitzabkommen abzuschließen. Dieses Angebot wurde damals jedoch nicht aufgegriffen. In Folge einer im Rahmen des deutschen OSZE-Vorsitzes veranstalteten Konferenz zum Thema der Rechtspersönlichkeit der OSZE am 13. Juli 2016 in Berlin/Dahlem griff die OSZE das österreichische Angebot jedoch nun mit Schreiben des Generalsekretärs der OSZE, Lamberto Zannier, vom 22. Juli 2016 auf. Der Abschluss eines Amtssitzabkommens mit der OSZE würde einen wichtigen Beitrag des Sitzstaats Österreich zur Konsolidierung der Organisation darstellen.

Inhaltlich wird sich das Abkommen am bestehenden OSZE-Gesetz orientieren und die entsprechenden Bestimmungen des Amtssitzabkommens mit den Vereinten Nationen übernehmen. Die bestehenden Privilegien und Immunitäten werden daher beibehalten werden und künftig lediglich statt in einem Bundesgesetz – wie für internationale Organisationen üblich – in einem Amtssitzabkommen geregelt werden.

Für die Verhandlungen über das Abkommen wird die nachstehende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Univ.-Prof. Botschafter Dr. Helmut Tichy Delegationsleiter	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Gesandter Dr. Konrad Bühler Stv. Delegationsleiter	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Legationsrätin Mag. Catherine Quidenus	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Mag. Elke Haslinger	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen des entsendenden Ressorts. Das Abkommen wird keine finanziellen Auswirkungen haben.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, die Mitglieder der

österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über den Amtssitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu bevollmächtigen.

Wien, am 19. Oktober 2016

KURZ m.p.